



Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen  
Bau- und Liegenschaftsamt  
Friedrichstraße 32  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

03. Juni 2020

## Schalltechnische Beurteilung Tiefgarage Rathausenerweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Anfrage über das Büro Schöffler.Stadtplaner.Architekten, Karlsruhe und den uns überlassenen Unterlagen zur Rathausenerweiterung einschließlich Tiefgarage erlauben wir uns Ihnen nachfolgende Stellungnahme bezüglich des Immissionsschutzes vorzulegen. Es ist vorgesehen, das bestehende Rathaus entlang der Friedrichstraße nach Süden zu erweitern. Dabei soll der dort vorhandene Parkplatz überbaut werden und entfallende Stellplätze teilweise in einer Tiefgarage untergebracht werden. Die Zu- / Abfahrt zur Tiefgarage ist auf der Ostseite des geplanten Erweiterungsgebäudes angedacht. Weitere Stellplätze sind südlich des geplanten Gebäudes ebenerdig und entlang der Friedrichstraße und im Umfeld des bestehenden Rathauses vorgesehen. Die geplante Anzahl von Stellplätzen liegt dabei ein Stellplatz höher als die bestehende Stellplatzanzahl.

Innerhalb der Halbtiefgarage sind 18 Pkw-Stellplätze einschließlich Behindertenstellplatz und E-Ladepunkt geplant. Für die Beurteilung der Verkehrserzeugung bzw. des Parkplatzlärms der Tiefgarage erfolgt keine Beurteilung als öffentliche Stellplätze, wie dies für Stellplätze im Straßenraum erfolgt, weil diese von einem eingeschränkten Nutzerkreis angefahren werden (Rathausmitarbeiter). In diesem Fall ist die Tiefgarage als Betriebsanlage nach TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu beurteilen.

Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Stellplätzen und der Nutzung durch Mitarbeiter des Rathauses ist pro Stellplatz nur mit einer Größenordnung von zwei Wechseln pro Stellplatz (insgesamt ca. 72 Fahrten) zu rechnen. Die Fahrten finden dabei bis auf Ausnahmefälle im Tageszeitraum statt. Trotz der relativ nahegelegenen bestehenden Wohnbebauung ist bei der geringen Anzahl von Fahrterzeugungen überwiegend im Tageszeitraum nicht mit einem

Überschreiten der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zu rechnen. Die Vorgaben der TA-Lärm werden unter diesen Voraussetzungen eingehalten. Sofern die Ausfahrt an eine andere Stelle verlegt werden würde, ergäbe sich eine noch weniger kritische Situation bezüglich Schallimmissionsschutz.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir unabhängig von der Einhaltung der Vorgaben der TA-Lärm empfehlen, die zu erstellende Absturzsicherung zur Tiefgarageneinfahrt als geschlossene und damit abschirmende Brüstung zu erstellen, um den Grundpflichten des Betreibers, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken, Rechnung zu tragen.

Dem Bauvorhaben stehen unter den genannten Voraussetzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Bei Rückfragen hierzu stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro  
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG



F. Rogner